

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

**zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des
Sozialgerichtsgesetzes
(BT-Drucks. 15/812 v. 08.04.2003)**

Verteiler:

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Deutscher Steuerberaterverband
Deutsche Wirtschaftsprüferkammer

Juni 2003

Der Deutsche Anwaltverein hat bereits umfangreich zu dem Entwurf der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes Stellung genommen. Dieser Stellungnahme schließt sich die Bundesrechtsanwaltskammer an.

I. Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte „Verbreitung“ der „solidarischen Lastenverteilung zwischen Gewerbezweigen“ wird abgelehnt. Die vorgesehenen Neuregelungen begegnen nicht nur schwerwiegenden wirtschafts- und sozialpolitischen Bedenken, sondern verstoßen auch gegen höherrangiges Recht.

Zur Begründung im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, der sich die Bundesrechtsanwaltskammer anschließt.

II. Änderung des § 166 Abs. 1 SGG

Die Bedenken gegen die Änderung des § 166 Abs. 1 SGG, die die Bundesrechtsanwaltskammer bereits im März 2003 in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch geäußert hat, werden ausdrücklich aufrecht erhalten. Aus anwaltlicher Sicht reflektiert der Gesetzentwurf die vom Bundessozialgericht selbst immer wieder angemahnte Qualitätssicherung auch im Umgang mit den Vorschriften des Revisionsrechts nicht ausreichend und ist daher abzulehnen. Die Stellungnahme zum Referentenentwurf ist als **Anlage** beigefügt.